

Anfrage und Reservierung der Sporthalle Dotternhausen

Veranstalterdaten

- Veranstalter:

- Anschrift des Veranstalters:

- Verantwortlicher Leiter:

- Handy-Nr.:

- E-Mail-Adresse:

Veranstaltungsdaten

- Veranstaltungstag:

- Art der Veranstaltung:

- Anzahl der Gäste:

- Dauer der Veranstaltung: von __ Uhr bis __ Uhr

Auswahl der Räume

- Umkleidekabinen Anzahl:

- Inklusive Duschkabinen:

- Nr. der Umkleidekabinen:

Bitte kreuzen Sie die gewünschten Räume an:

Raum	Ja	Nein
Spiegelsaal	☐	☐
Große Halle	☐	☐
Geräte	☐	☐
WC	☐	☐
Schiedsrichterraum	☐	☐

Zusendung der Unterlagen erforderlich: ☐ ja ☐ nein

Die Zusendung der Unterlagen soll wie folgt erfolgen:

☐ postalisch an die oben genannte Anschrift

☐ an die oben genannte E-Mail-Adresse

Mit der Unterschrift bestätigt die/der Anfragende, dass sie/er Kenntnis des Inhalts der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen hat.

Wichtige Hinweise

Eine Reservierungsanfrage können nur die Personen stellen bzw. eine Auskunft erhalten, die die angefragte Halle tatsächlich für ein eigenes Fest/eine eigene Veranstaltung nutzen wollen und im Falle der Vermietung als Veranstalter Vertragspartner sind.

Keine Auskunft oder einen Vertrag erhalten Dritte, die für andere Personen die Hallen anmieten wollen. Sollten Dritte dennoch eine Reservierungsanfrage stellen, wird für deren Bearbeitung eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Die Benutzungs- und Hausordnung wird Vertragsbestandteil.

Die Übergabe der Räume sowie die Rückgabe sind jeweils rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung Dotternhausen, Herr Hausmeister Hallen (Telefon Nr. 01727409164), terminlich abzustimmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Gemeinde auszufüllen:

Der Antrag wurde am _____ beantwortet.

Der Antrag wird

☐ angenommen

☐ angenommen mit folgenden Änderungen: _____

☐ abgelehnt.

Ggf. Begründung im Falle der Ablehnung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Benutzungs- und Hausordnung der Sporthalle

§ 1 Zweckbestimmung und Allgemeines

- (1) Die von der Gemeinde Dotternhausen im Ortskern mit erheblichen finanziellen Mitteln erstellte Sporthalle wurde geschaffen, um für die Schüler und die Bevölkerung die sportlichen Betätigungsmöglichkeiten zu verbessern. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dotternhausen und dient vorrangig dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grundschule Dotternhausen, dem Kindergarten Dotternhausen sowie dem Übungs- und Spielbetrieb des Sportvereins Dotternhausen mit seinen Abteilungen und des Tennisclubs Dotternhausen. Der Turn- und Sportunterricht der Schule hat während der üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht. Die Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle einschließlich der Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Sporthalle unterwerfen sich Mitwirkende, Besucher und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Dotternhausen.
- (2) Diese Benutzungs- und Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs zu gewährleisten. Im Interesse aller Sportler erwartet die Gemeinde daher von jedem Benutzer, dass er mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgeht. Die Geräte sowie der Sportboden dürfen durch Magnesia nicht übermäßig verschmutzt werden.
- (3) Die Sporthalle wird von der Gemeinde verwaltet. Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung/Annahme der Gemeinde auf dem Anfrage- und Reservierungsformular. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sporthalle abgeleitet werden. Erst das beidseitig unterschriebene Anfrage- und Reservierungsformular bindet den Veranstalter und die Gemeinde. Bereits mit der Anfrage unterwirft sich der Veranstalter dieser Benutzungs- und Hausordnung für die Sporthalle.
- (4) Grundlage und Bestandteil jeglicher Nutzungsvereinbarung ist die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle jeweils in der am Tag der Veranstaltung gültigen Fassung.
- (5) Die Nutzungsvereinbarung endet mit Ablauf der in der Anfrage genannten Mietdauer. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Anfrageformular genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume unmittelbar nach der Beendigung verlassen werden.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Kommt der Veranstalter im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung der Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung. Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter und (falls abweichend) der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde stellt die Miete einschließlich der Nebenkosten nach der Veranstaltung in Rechnung. Der festgestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeinde Dotternhausen zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautionsvorauszahlung verlangt werden. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautionsvorauszahlung verlangt werden. Eine Kautionsvorauszahlung wird vorliegend vereinbart: ☐ ja ☐ nein. Falls ja: Die Kautionsvorauszahlung ist bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf folgendes Bankkonto der Gemeinde zu zahlen: IBAN: (DE48 6539 0120 0521 2690 08, Verwendungszweck: Nachname bzw. Vereinsname).
- (3) In besonderen Fällen können die Nebenkosten pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit dem Nutzungsentgelt zu zahlen.

§ 3 Überlassung der Sporthalle

- (1) Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schule hat zu Beginn eines Schuljahres der Gemeinde einen Stundenplan für die Benutzung der Halle vorzulegen. Jede Stundenplanänderung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Benutzung durch den Kindergarten hat im Einvernehmen mit der Schule zu erfolgen. Fällt der Sportunterricht oder der Übungsbetrieb, gleich aus welchem Grund, aus, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle für den Übungsbetrieb des Sportvereins und Tennisclubs sowie der weiteren örtlichen sporttreibenden Vereine wird durch einen Belegungsplan geregelt. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen erstellt. Die Zuteilung von Übungszeiten wird bei Bedarf überprüft und ggf. geändert. Die beabsichtigte Durchführung von (Sport-)Veranstaltungen (wie z. B. Turnieren außerhalb des Übungs- und Spielbetriebs, Turnshows, Fußballcamps oder sonstigen Veranstaltungen) muss der Gemeinde rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes der Veranstaltung.
- (3) Anträge auf Überlassung der Halle oder bestimmter Räumlichkeiten für Turniere und Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Spielbetriebs sind möglichst frühzeitig schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Dotternhausen zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter namentlich zu benennen.

§ 4 Nutzung der Sporthalle

- (1) Die Sporthalle darf erst genutzt werden, wenn die Zusage oder Genehmigung der Gemeinde erteilt ist. Jede Nutzung der Halle oder ihrer Teile ist im ausliegenden Betriebsbuch zu dokumentieren. Bei Außensportveranstaltungen oder Außensportübungsbetrieb dürfen ausschließlich die Umkleide- und Duschräume benutzt werden; die Benutzung weiterer Räume ist untersagt.

- (2) Die Benutzung der Sporthalle durch die örtlichen sporttreibenden Vereine gemäß Belegungsplan ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Der laufende Übungsbetrieb kann im Normalfall abends bis 22:00 Uhr dauern. Er ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle bis spätestens 22:30 Uhr verlassen ist.
- (3) Andere Benutzer benötigen in jedem Fall eine gesonderte Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde.
- (4) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden, gleich aus welchem Grund, länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeinde durch den Vereinsvorsitzenden zu benachrichtigen.
- (5) Während den von der Kultusministerkonferenz festgesetzten Sommerferien für die Schulen in Baden-Württemberg bleibt die Sporthalle für den Schul- und Vereinssport geschlossen. Darüber hinaus notwendige Schließungen (z. B. für unaufschiebbare Reparaturen) werden im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.
- (6) Die örtlichen sporttreibenden Vereine können die fest eingebauten und die beweglichen Turngeräte sowie die Kleingeräte mitbenutzen. Sie können ihre eigenen Geräte in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Schränken aufbewahren.
- (7) Die Schule, der Kindergarten und die örtlichen Vereine bauen die Geräte unmittelbar vor und nach Beendigung des Unterrichts, Übungsbetriebes oder der Veranstaltung selbst auf und ab. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Dies gilt auch für sämtliche Benutzer, die Geräte mitbenutzen dürfen.
- (8) Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Erzieher, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur in Anwesenheit dieser Person durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson darf die Räume erst als letzte verlassen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Benutzungs- und Hausordnung eingehalten wird.
- (9) In der Sporthalle ist das Rauchen gemäß § 5 LNRSchG BW untersagt.
- (10) Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr. Ab 22:00 Uhr darf kein Lärm mehr nach außen dringen, Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Dem Veranstalter ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt, Näheres kann er der TA Lärm und der Freizeitlärmrichtlinie entnehmen.
- (11) Die Sporthalle darf ausschließlich für die Art der angefragten Veranstaltung und zu den im Anfrageformular genannten Modalitäten (Anzahl der Besucher etc.) genutzt werden. Bauliche Veränderungen an der Halle, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet. Zuschauer dürfen nur das Foyer, die Tribüne sowie die Zuschauer-WC-Anlage betreten. Das Betreten des restlichen Hallenbereichs ist nicht gestattet.
- (12) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Die ordnungsgemäße Müllentsorgung gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landratsamts Zollernalbkreis ist Sache des Veranstalters. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Im Außenbereich dürfen Rauchwarenreste sowie sonstige Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
- (14) Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache erforderlich ist, verlangt die Gemeinde die Gestellung einer Feuerwache und eines Sanitätsdienstes und behält sich das Recht vor, diese Hilfsdienste zu Lasten des Veranstalters selbst zu bestellen.

Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde nach Bekanntgabe des Veranstaltungsprogrammes durch den Veranstalter.

- (15) Der Veranstalter ist verpflichtet einen Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst hat auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gemäß den geltenden Vorschriften zu achten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Im Brandfall hat er das geordnete Verlassen der Halle zu regeln. Nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt werden (Notausgänge!).
- (16) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb des Gebäudes nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (17) Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden. Nicht genehmigtes Werbematerial kann von der Gemeinde ohne Weiteres beseitigt und entsorgt werden. Entstehende Kosten können dem Veranstalter von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (18) Dem Hausmeister und sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit und unentgeltlich zu gestatten. Den Anweisungen des Hausmeisters oder den sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen.
- (19) Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, erforderlichenfalls durch entsprechendes Personal, dass in der Straße nur in den ausgewiesenen Parkplätzen geparkt wird und somit jederzeit eine ausreichende Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass die Aus- und Einfahrt zur Sporthalle jederzeit uneingeschränkt möglich ist.
- (20) Nach der Benutzung der Halle sind alle Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Das Licht ist auszuschalten.

§ 5 Technische Einrichtungen und Anlagen, Ausstattung der Räume, Bewirtung

- (1) Der Veranstalter bzw. der Verantwortliche ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle (Teilhalle), ihrer Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für deren ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Übungszeit die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen.
- (2) Beim Betreten des Gebäudes sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Sportschuhgänge und Hallenboden dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen insbesondere Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (3) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche mit Rädern versehenen Einrichtungsgegenstände zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Das Schleifen

von Geräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze ordnungsgemäße zurückzubringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen, Standfüße, scharfe oder spitze Teile Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit einer geeigneten Unterlage zu versehen.

- (4) Auch in den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (5) Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde ggf. in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt. Die Anlagen für Heizung und Klimatisierung dürfen ausschließlich vom Hausmeister bedient werden.
- (6) Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Scheinwerferanlagen, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters und nach dessen Einweisung bedient werden. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Werden elektrische Geräte angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (7) Die Veranstaltungsräume werden leer überlassen. Die Betischung und Bestuhlung sind vom Veranstalter selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung wie ursprünglich vorgefunden (respektive ggf. nach Weisung des Hausmeisters) zu räumen.
- (8) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Räume sinngemäß. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen dürfen nur in Abstimmung mit einer von der Gemeinde beauftragten Person durchgeführt werden.
- (9) Die Gemeinde hat das Sportheim verpachtet. Der Veranstalter darf deshalb keine Speisen und Getränke ausgeben. Die Gemeinde und der Pächter können im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen zulassen. Getränke und Speisen dürfen nicht im Zuschauerbereich eingenommen werden.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle, einschließlich der Nebenräume, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie übernimmt für den Zustand der Einrichtungen und Geräte keine Verantwortung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, Sportgeräte und sonstigen Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und während der Nutzung zu überwachen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine nach Überlassung der Räumlichkeiten unverzügliche Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
- (4) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, gaststättenrechtliche Erlaubnis, GEMA-Anmeldung, Konzessionen, Schankerlaubnis, o. ä.) hat der Veranstalter selbst und auf seine Kosten einzuholen. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Veranstalter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Entgelts.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Gemeinde oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflichtversicherung hat auch Freistellungsansprüche abzudecken und Schäden an unbeweglichen Sachen einzuschließen. Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf Proben.
- (6) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen sie/ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete. Die nach den vorgenannten Absätzen vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (7) Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde obliegende Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Veranstaltung nebst der Dauer des Auf- und Abbaus. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
- (8) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Ersatz mittelbarer Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, wird ausgeschlossen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden

nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (9) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (10) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (11) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Ereignissen sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde ausgeschlossen.
- (12) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer natürlichen Person.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag spätestens drei Monate vor der Veranstaltung berechtigt. In jedem Fall des Rücktritts hat der Veranstalter zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Veranstalter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig.
- (2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Kautions nicht rechtzeitig bezahlt wurde, der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht wird, die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird, durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder der Veranstaltungsräume zu befürchten ist, bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen oder wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Veranstalter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüberhinausgehende Ansprüche der Gemeinde, bspw. auf weiteren Schadenersatz, einschließlich etwaigen Verzugschaden, bleiben unberührt.

§ 8 Hausrecht, Veranstaltungszeiten und Übergabe

- (1) Der Hausmeister und die sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Gebäude zu weisen. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur von dem von der Gemeinde beauftragten Personal verändert werden. Der Hausmeister ist auch gegenüber der Schule, dem Kindergarten und den Vereinen weisungsberechtigt.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem im Anfrage- und Reservierungsformular bzw. der Zustimmung der Gemeinde festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Die Übergabe der Schlüssel bzw. des Chips erfolgt durch den Hausmeister an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte (auch innerhalb des Vereins) ist untersagt.

§ 9 Räumung, Reinigung und Rückgabe

- (1) Die Parteien unterzeichnen bei Übergabe der Sporthalle an den Veranstalter und bei der Rückgabe jeweils ein Übergabeprotokoll.
- (2) Die Sporthalle ist im Zustand wie vor der Nutzung (besenrein) zu hinterlassen. Hierzu gehören auch die Leerung der Mülleimer, Beseitigung von Müllablagerungen im Außenbereich und das feuchte Aufwischen der Räumlichkeiten. Die Toiletten und das Inventar sind wie vor der Nutzung hygienisch rein zu hinterlassen.
- (3) Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Tag abzuholen. Beschädigte Gegenstände sind dem Hausmeister selbständig zu melden. Sie sind zu ersetzen.
- (4) Bei der Übergabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem geltend machen.
- (5) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben und abzuholen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Balingen vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung, die Vertragsbestandteil ist, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung.

- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Gemeinde

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen
vom 27.06.2024**

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes sowie entsprechend § 11 der Benutzungsordnung für die Sporthalle Dotternhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 26.06.2024 folgende Satzung für die Sporthalle Dotternhausen beschlossen:

A. Allgemeines

Die Sporthalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als öffentliche Einrichtung geführt.

B. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Überlassung der Sporthalle eine Gebühr zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb der Halle.

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen erhebt die Gemeinde Dotternhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei ist die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen für

- die Gemeinde Dotternhausen und ihre Institutionen (wie z. B. für den Turn- und Sportunterricht sowie für Veranstaltungen der Grundschule Dotternhausen und für das Turnen sowie für Veranstaltungen des Kindergartens Dotternhausen, bei denen die Gemeinde Träger ist),
- den laufenden Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine entsprechend dem von der Gemeindeverwaltung erstellten Belegungsplan in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Für die Überlassung der Sporthalle insgesamt oder einzelner Teile der Sporthalle werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigung enthalten. Nicht enthalten sind die Strom-, Wasser- und Heizungskosten. Hierfür wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.
3. Werden die Räumlichkeiten nach der Benutzung nicht besenrein zurückgegeben, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten für den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Auch durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste (z. B. aufgrund zusätzlicher Wünsche des Veranstalters oder Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung für die Sporthalle) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Zusage oder Genehmigung einer Veranstaltung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Private einheimische oder auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kautions in Höhe von 1.000,-- € zu entrichten.
3. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig (2 Wochen vor der Veranstaltung) zurückgegeben, werden dem Gebührenschuldner die der Gemeinde Dotternhausen bereits entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

Für alle im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstandenen Schäden hat der Gebührenschuldner (§ 2) aufzukommen.

§ 7 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 9
Einrichtungsgegenstände/Mobiliar

Die Inventarnutzung ist in den Gebühren enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

